



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn H [REDACTED] L [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -

wegen

Gewerbeuntersagung (ProstSchG)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. T [REDACTED] Richterin am Verwaltungsgericht E [REDACTED] die Richterin Dr. [REDACTED] sowie die ehrenamtlichen Richterinnen [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 2026

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Einordnung einer Tantramassage als sexuelle Dienstleistung im Sinne des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen - ProstSchG -.

Der Kläger ist geprüfter psychotherapeutischer Heilpraktiker und Mitglied des Tantramassage Verbandes e.V. (nachfolgend: TMV). Er betreibt in der [REDACTED] Straße [REDACTED] in Leipzig – Stadtteil [REDACTED] – eine Praxis, in der er neben Yogakursen entgeltlich psychologische Beratung und Kurzzeit-Therapie, psychotherapeutische Beratung zu individuellen Fragen der Sexualität und Sexualtherapie, Tantrische Sexualtherapie unter Verwendung körperpsychotherapeutischer Interventionen, intuitive ganzheitliche Heilmassage, die bei Bedarf den Intimbereich einschließt (Tantramassage), und körperpsychotherapeutische Arbeit anbietet. Tantramassagen bot der Kläger seit 2018 an. Er ist hierfür seit 2017 vom TMV zertifiziert. Auf seiner Homepage beschreibt der Kläger die Tantramassage folgendermaßen:

„Tantramassage ist (in meinen Augen) eine Massage, die ein tantrisch ausgebildeter Mensch gibt. Liebevoll, absichtslos, menschlich und spirituell verbunden. Tantramassage kann den Intimbereich und sexuelle Lust mit einbeziehen – muss aber nicht. Es kommt darauf an, was du dir wünschst. Massage spricht eine Sprache des Körpers. Ein wenig poetisch ausgedrückt kann die Qualität einer Berührung tief im Gewebe, zart wie ein Lufthauch, lustvoll erregend, tief entspannend, geborgen haltend, oder auch erweckend dynamisch sein. (...) Tantramassage gibt dir die Möglichkeit dich jenseits partnerschaftlicher Interaktion persönlich in deiner eigenen Sexualität zu erleben. Bezüglich „Happy-End“ sind die alten tantrischen Schriften recht eindeutig, so dass ich keine Happy-End-Massagen anbiete, sondern zu orgiastischem Erleben einlade.

Wenn du dich mit Massage etwas auskennst oder genauer wissen möchtest, auf was du dich einlässt, so gibt es eine kurze Beschreibung der verschiedenen Massagerituale unter Massagearten. Bei einer „Wünsch-dir-was-Massage“ wählst du deine Zeit, ein paar Schwerpunkte und Berührungsarten. Die Schwerpunkte fließen wie Module in die Massage ein. Beispiele sind: Kopf, Hals, Rücken, Beine, Füße, Hände, Kopf, Kiefer, Hals, Ohren, Brust, Yoni, Lingam, Bauch, Po. Die Berührungsart ist z.B.: tief oder zart, bewegt oder ruhig, tiefgehend fokussiert oder (...).

Tantramassage unterscheidet sich von anderen Massagen und Angeboten vor allem durch die innere Haltung der Ausführenden gegenüber Emotionen und sexuellen Bedürfnissen der Empfangenden. Äußerlich ist der Hauptunterschied gegenüber klassischen Massagen, dass der Intimbereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Oft fühlen sich äußerlich gleiche Griffe und Techniken je nach Intention des Berührenden ganz unterschiedlich an. Die Berührung des Liebespartners und der Handgriff des Arztes können ähnlich aussehen. Gegenüber dem ärztlichen Griff ist der Unterschied zur Tantramassage, das Lust erlaubt ist (und heilt) und gegenüber dem Liebespartner ist ein wichtiger Unterschied, das du zu keiner Interaktion verpflichtet bist und dich als Empfangender ganz deinen eigenen Empfindungen hingeben kannst. (...) Meist wird die Tantramassage in einem warmen, evtl. duftenden und hellem Raum auf einem breiten Futon auf dem Boden gegeben. Empfangener und Massierender sind bei der Massage meist nackt.

Tantramassage ist eine tantrische Anwendung, die auf das alte und breite Wissen um Lebensenergie zurückgreift und ihren Fluss durch die Stimulation sexueller Energien fördert und ausgleicht.“

Zur therapeutischen Tantramassage (Heilmassage) gibt der Kläger auf seiner Homepage Folgendes an:

„Tantramassage ist eine besondere Form der Körperpsychotherapie. Eigentlich ist jede Tantramassage therapeutisch wirksam. Psychotherapie bedeutet Selbsterfahrung. Tantramassage ist Selbsterfahrung. Wohlgefühl und liebevolle Berührung stärken die Gesundheit. Wesentlicher Teil der Traumatherapie braucht ein ‚in den Körper kommen‘. Gerade für sexuell traumatisierte Menschen bietet therapeutische Tantramassage ein großes Heilungspotential und kann vom Fonds sexueller Mißbrauch gefördert werden. Auch in anderen Fällen empfehlen Psychotherapeuten ihren Klienten Tantramassage. Im begleitenden Gespräch können wir deine persönlichen Fragen thematisieren und interaktiv die wichtigen Themen in der Massage vertiefen. Hintergrundwissen als Sexualtherapeut und psychotherapeutischer Heilpraktiker fließt mit ein.“

Zur Frage des Erfordernisses der sexuellen Offenheit führt der Kläger auf seiner Homepage aus:

„Wenn aufgrund schlechter oder gar traumatischer Erfahrungen der Gedanke an Sex unangenehme Emotionen auslöst, gibt es in modernen Tantraschulen viele Methoden kombiniert mit altem Wissen für die Heilung solcher Verletzungen. Mit wachsendem Selbstvertrauen und tieferer Kenntnis des eigenen Körpers fällt es erfahrungsgemäß leichter Lust und Lebensfreude (wieder) zu erleben und auszudrücken. Offenheit gegenüber sich selbst, auch mit den eigenen sexuellen Bedürfnissen ist vorteilhaft. Mit einem positiven Bezug zur eigenen Sexualität steht oft mehr Lebensenergie für die eigene Entwicklung zur Verfügung.“

Einige fortgeschrittene tantrische Praktiken nutzen sexuelle Stimulation zur Steigerung der Energie, um diese selbstlos zu opfern. Manche tantrischen Rituale sind für Paare oder auch mehrere Beteiligte konzipiert. Seriöse Ritual-Leiter überlassen die Entscheidung, wie weit die Offenheit für sexuelle Praktiken geht, den Teilnehmern und auch die Position des Zeugen, der selbst nicht aktiv wird, sondern sich dienend und unterstützend im Ritual beteiligt, ist eine wichtige Rolle.“

Auf der Webpräsenz des TMV finden sich folgende Erläuterungen zur Tantramassage:

„Die Berührungen im Rahmen einer Tantramassage TMV® dienen nicht hauptsächlich dem Lustgewinn, sondern dem ganzheitlichen Erleben des eigenen Körpers, des eigenen Seins. (...) Jede Stelle des Körpers der empfangenden Person erhält im Grundsatz die gleiche Aufmerksamkeit. Der Fokus liegt nicht alleine auf der Berührung des Intimbereichs. (...) Die empfangende Person kann einzelne Elemente vorab im Vorgespräch oder jederzeit spontan während der Massage ausschließen. Die Erfüllung sexueller Wünsche ist nicht verhandelbar. (...) Die massierende Person tritt vor, während und nach der Massage (in den üblichen Grenzen jeder professionellen Dienstleistung) authentisch auf. Sie spielt z.B. keine eigene Lust vor und schlüpft in keine erotische Rolle.“

Die Tantramassage TMV® ist für erwachsene Frauen und Männer jeden Alters, jeder Schicht und jeder Weltanschauung gedacht; für Menschen, die ihre eigene Sinnlichkeit in Würde und Schönheit erleben möchten. Darüber hinaus kann sie auch für Paare Inspiration und Belebung bieten. Hierbei ist für den Klienten/die Klientin (und den Arzt, Therapeuten etc.) zu beachten, dass die Tantramassage keine Therapie ist und keine

Heilungsabsicht hat, die Massage grundsätzlich ergebnisoffen, absichtslos und an der Erfahrbarkeit der eigenen Körperlichkeit und Sinnlichkeit orientiert ist, (...).

Tantrisch wird eine Massage auch durch ihre Ganzheitlichkeit. Sie berührt den ganzen Menschen, sie lässt kein Körperteil aus. Insbesondere integriert sie die Sexualität und weckt ihre Energie als Lebenskraft. Jede Folge davon, sei es Atem, Stimme oder Bewegung, sei es Ejakulation oder aufsteigende Erschütterung, Tränen (...) bis hin zur lustvoll-mystischen Erfahrung oder einfach nur ein schlichter Orgasmus – alles ist willkommen und in Ordnung. Andererseits ist auch das Ausbleiben einer dieser Folgen, z.B. Ejakulation in Ordnung. Es gibt keinen Leistungsdruck. Das Tantrische in Bezug auf den Orgasmus ist nicht die Unterdrückung der Ejakulation. Die Lenkung der sexuellen Energie dagegen kann erwünscht sein und unterstützt werden. Das Verhältnis der Männer und Frauen zu Ejakulation ist allein deren Sache und wird ebenso respektiert wie alles andere.“

Die Beklagte hatte dem Kläger zunächst mitgeteilt, dass die von ihm angebotene Tantramassage eine sexuelle Dienstleistung im Sinne des ProstSchG darstelle. Der Kläger sei deshalb zur Anmeldung als Prostituiertes und zur Wahrnehmung einer Gesundheitsberatung verpflichtet. Es erfolgte ein Austausch zwischen den Beteiligten in dessen Folge die Beklagte mit E-Mail vom 4.10.2019 mitteilte, dass nach der Prüfung des Einzelfalles die Tätigkeit des Klägers nicht unter das Gesetz falle. Eine Anmeldung nach dem Gesetz sei damit nicht notwendig. Im Rahmen der Corona-Pandemie erfolgte eine erneute Überprüfung der Sach- und Rechtslage. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (nachfolgend: SMS) positionierte sich dahingehend, dass Tantramassagen als sexuelle Dienstleistungen einzustufen seien. Mit Schreiben vom 27.7.2020 hörte die Beklagte den Kläger entsprechend an. Der Kläger nahm hierzu am 31.7.2020 Stellung und gab an, vier von fünf Klientinnen suchten ihn mit sexualpädagogischen Anliegen auf. Männer suchten zumeist die Beratung. Anfragen homosexueller Männer, die den Eindruck erweckten, sie wollten die Tantramassage nur zum Lustgewinn konsumieren, lehne er ab. Er gebe ca. zwei Tantramassagen pro Monat. Dabei seien beide Personen in der Regel nackt. Bei der „Wünsch-dir-was“-Massage setze er die Schwerpunkte entsprechend den Wünschen der Klienten, beispielsweise als längere Bein-/Fußmassage, unter Einbeziehung des Anus oder von Elementen der Bonding-Psychotherapie. Yoni- bzw. Lingam-Massagen führe er nur bei Massagen von mindestens eineinhalb Stunden durch. Dabei werde das weibliche bzw. männliche Geschlechtsteil äußerlich im Rahmen von langen Strichen mehrere Male berührt. Im Allgemeinen verwende er hierfür Bio-Kokos-Öl und in manchen Fällen Gleitmittel für den Intimbereich.

Mit Schreiben vom 14.8.2020 hielt die Beklagte an der Zuordnung der Tätigkeit als Tantramasieur zu § 2 Abs. 1 ProstSchG fest und forderte den Kläger erneut auf, seinen Pflichten nach dem ProstSchG nachzukommen. Der Kläger kündigte an, den Aufforderungen nicht Folge zu leisten und hielt an seiner Auffassung fest, sein Angebot sei als gesamtheitliches Angebot zu sehen, das nicht dem Schutzzweck des Gesetzes unterfalle. Nach weiterem Schriftverkehr fand am 28.5.2024 ein Gespräch zwischen den Beteiligten statt, im Rahmen dessen der Kläger

erneut seinen Standpunkt bekräftigte. Als Tantramasseur sei er kein Sexarbeiter. Ca. 50 % seiner Kundschaft erlebe keinen Höhepunkt. Dies sei in Bezug auf die männliche Kundschaft auch nicht gewünscht. Die Beklagte erläuterte ihre Rechtsauffassung und wies darauf hin, dass sich der Geschäftssitz des Klägers im Sperrbezirk befinde.

Mit dem angegriffenen Bescheid vom 9.8.2024 forderte die Beklagte den Kläger auf, sich gemäß § 3 Abs. 1 ProstSchG binnen zwei Wochen nach Bestandskraft des Bescheides im Ordnungsamt anzumelden (Nr. 1 des Tenors) und untersagte ihm die Ausübung sexueller Dienstleistungen im Sperrbezirk unter der Anschrift Stefan-Zweig-Straße 21 in Leipzig (Nr. 2). Für die Nr. 1 des Tenors wurde die sofortige Vollziehung angeordnet (Nr. 3). Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 1 des Tenors ergangene Verfügung drohte die Beklagte ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500 € an (Nr. 4). Dem Kläger wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt und diese in Höhe von 225,56 € festgesetzt (Nr. 5 und 6). Nach dem Internetauftritt und den Angaben des Klägers liege hinsichtlich der Tantramassagen eine sexuelle Dienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG vor. Der Anwendungsbereich des Gesetzes sei weit auszulegen und erfasse deshalb auch Tantramassagen, bei denen in der Regel sowohl Kunde als auch Masseurs nackt seien und die Einbindung der Sexualität ebenso dazu gehöre wie sexuelle Entfaltung, Erregung und Befriedigung bis hin zum möglichen Orgasmus. Der Umstand, dass der Kläger nach einer Ausbildungsordnung eines privaten Dachverbands zertifiziert sei, stehe der Einordnung des Sachverhalts unter den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht entgegen. Laut Internetseite des TMV werde bei einer Tantramassage kein Körperteil ausgelassen. Weiterhin werde jede Folge davon, seien es Atem, Stimme, Bewegung, Ejakulation, aufsteigende Erschütterung, Tränen bis hin zur lustvoll-mystischen Erfahrung oder einfach nur ein schlichter Orgasmus als willkommen angesehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolge im öffentlichen Interesse, da der Kläger die sexuellen Dienstleistungen ohne Anmeldung seit 2018 im Sperrbezirk anbiete und davon auszugehen sei, dass er auch zukünftig gegen geltendes Recht verstoßen werde.

Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, dass der angefochtene Bescheid bereits widersprüchlich sei. Leistete er der Nr. 1 des Tenors Folge, hätte dies einen Verstoß gegen die Sperrbezirksverordnung Leipzig zur Folge. Er erbringe überdies keine sexuelle Dienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 ProstSchG. Denn seine Hauptleistung als Tantramasseur bestehe in der Behandlung von diagnostizierten Störungen und ziele überwiegend auf Selbsterfahrung und Heilung ab.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.1.2025 stellte die Landesdirektion Sachsen das Widerspruchsverfahren gegen die Nr. 1 und 4 des Tenors des Bescheides der Beklagten vom 9.8.2024 ein (Nr. 1 des Tenors) und wies den Widerspruch im Übrigen zurück (Nr. 2). Die

sofortige Vollziehung der Nr. 2 des Tenors des Ausgangsbescheides wurde angeordnet (Nr. 3). Die Kosten wurden dem Kläger auferlegt und die Verwaltungskosten auf 202,08 € festgesetzt (Nr. 4 und 5). Zur Begründung führte die Landesdirektion aus, dass das Widerspruchsverfahren in Bezug auf die Nr. 1 und 4 des Tenors des Bescheides vom 9.8.2024 einzustellen sei, da der Internetseite des Klägers entnommen werden könne, dass er keine Tantramassagen mehr anbiete. Die Anmeldepflicht gemäß § 3 Abs. 1 ProstSchG entfalle damit. Im Übrigen sei der angefochtene Bescheid rechtmäßig. Rechtsgrundlage für die Untersagung der Ausübung sexueller Dienstleistungen im Sperrbezirk unter der Anschrift Stefan-Zweig-Straße 21 sei Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch - EGStGB - i.V.m. § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution i.V.m. § 2 Nr. 25 Sperrbezirksverordnung Leipzig. Bei der vom Kläger beabsichtigten entgeltlichen Tantramassage handele es sich um eine sexuelle Dienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG. Nach den eigenen Schilderungen des Klägers sei Lustgewinn bei Tantramassagen erlaubt und die Einbeziehung des Intimbereichs durchaus Bestandteil der Massage. Empfangener und Massierender seien während der Behandlung regelmäßig nackt. Dies stelle einen wesentlichen Unterschied zu einer fachärztlichen bzw. Gesundheitszwecken dienenden Untersuchung der Genitalien dar. Dem ProstSchG liege ein weites Verständnis von Prostitution zugrunde, welches alle Angebotsformen entgeltlicher sexueller Kontakte und deren gewerbsmäßige Organisation erfassen wolle. Die Ausübung von Geschlechtsverkehr sei hierfür nicht erforderlich. Es komme nicht darauf an, ob der Kläger sich als schutzbedürftig ansehe. Es komme ferner nicht darauf an, ob der Schwerpunkt der Behandlung in einer sexuellen Handlung liege. Denn die Schwerpunktbetrachtung finde im Gesetz keine Stütze. Dass die vom Kläger angebotenen Leistungen eine sexualtherapeutische Wirkung haben können, werde nicht in Abrede gestellt. Ungeachtet dessen handele es sich um sexuelle Handlungen im Sinne des Gesetzes. Zwar sei die Rechtsprechung hinsichtlich der Frage, ob Tantramassagen unter den Begriff der sexuellen Dienstleistungen fallen, nicht einheitlich. Heranzuziehen sei jedoch die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG. Eine moralische Bewertung der vom Kläger angebotenen Maßnahmen gehe mit der Einordnung als sexuelle Dienstleistung nicht einher. Gemäß § 2 Nr. 25 Sperrbezirksverordnung Leipzig sei die Ausübung der sexuellen Dienstleistung in der [REDACTED]-Straße 21 verboten. Ein Ermessen sei insoweit nicht gegeben. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens beliefen sich anhand des tatsächlichen Aufwands von 3 Arbeitsstunden zu je 67,36 € auf 202,08 €, was sich gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz - SächsVwKG - innerhalb des Gebührenrahmens von bis zu 150 % der Gebühren des Ausgangsbescheides halte. Soweit sich der Ausgangsbescheid erledigt habe, ergehe keine Kostenentscheidung, da § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - i.V.m. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen - SächsVwVfZG -

für den Fall der Erledigung keine Regelung treffe. Die Zustellung des Widerspruchsbescheides erfolgte am 18.1.2025.

Am 17.2.2025 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Er vertieft seine Auffassung, dass die von ihm beabsichtigte Tantramassage keine sexuelle Dienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG darstelle. Sie sei vielmehr Teil einer ganzheitlichen Körperarbeit. Bei der Tantramassage könne es im Schwerpunkt um Lust gehen und die Verbindung zwischen genitaler Erregung und dem eigenen Herzen oder um körperliche Heilung oder um emotionale Prozesse. Es könne auch alles gemischt werden. Er führe jedoch keine Massagen durch, wenn die sexuelle Befriedigung als Wunsch für ihn erkennbar sei. Es gehe nicht um die Nutzung optischer Reize und es erfolge keine Werbung unter Angabe von Bildern und Körpermaßen. Der männliche Orgasmus widerspreche der tantrischen Lehre. Die betreffenden Massagen erfolgten nach den Leitlinien des TMV. Jede Stelle des Körpers der empfangenden Person erfahre die gleiche Aufmerksamkeit. Im Unterschied zu erotischen Massagen erfolgten die Berührungen absichtslos und dienten nicht hauptsächlich dem Lustgewinn, sondern dem Erleben des eigenen Körpers der berührten Person. Die Berührungen fänden bei geschlossenen Augen statt, sodass es um die Qualität der Berührungen gehe. Auch ein Abstellen auf den Schutzzweck des ProstSchG führe zu keiner anderen Bewertung. Seiner sexuellen Selbstbestimmung drohe in der von ihm beabsichtigten und ausgeübten Tätigkeit keine Gefahr. Das Angebot werde von ihm in der Rolle eines Lehrenden bzw. Therapeuten ausgeübt, wobei 80 % seiner Kundschaft bei den Tantramassagen weiblich sei und seine Dienste aufgrund diagnostischer Störungen in Anspruch nähmen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 9.8.2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Landesdirektion Sachsen vom 17.1.2025 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide. Ergänzend führt sie aus, dass es für die Einordnung einer Leistung als sexuelle Dienstleistung unerheblich sei, ob hierbei sexualtherapeutische Aspekte im Vordergrund stünden oder eine sexuelle Stimulation. Dass Tantramassagen eine sexuelle Erregung beinhalten, lasse sich den Ausführungen auf der Internetauftritte des Klägers sowie des TMV entnehmen. Die Erzeugung und Nutzung sexueller Energie stelle ein erklärtes Ziel der Tantramassage dar. Der Einwand des Klägers, er verfolge eine spirituelle, heilende oder alternativ-medizinische Zielsetzung, greife nicht durch. Auf die subjektive Zielrichtung der beabsichtigten Handlung komme es nicht an, sondern ausschließlich auf das objektive äußere

Erscheinungsbild. Bereits die Einbeziehung des Intimbereichs oder eine sexuelle Berührung des Körpers begründeten nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Bezug zur Sexualität.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Verwaltungsvorgangs verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angegriffene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Landesdirektion Sachsen vom 17.1.2025 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

1. **Rechtsgrundlage** der Untersagung der Ausübung sexueller Dienstleistungen ist § 12 Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG - i.V.m. Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 EGStGB i.V.m. § 2 der Verordnung der sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution und § 2 Nr. 25 **Sperrbezirksverordnung** Leipzig i.V.m. § 11 Abs. 5 ProstSchG.

a) Die hier mangels spezialgesetzlicher Eingriffsermächtigung anwendbare polizeiliche Generalklausel des § 12 Abs. 1 SächsPBG setzt für ein Einschreiten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraus. Das ist nach § 3 SächsPBG i.V.m. § 4 Nr. 3 Buchst. a Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz - SächsPVDG - eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Ein Schaden für die öffentliche Sicherheit kann insbesondere auch in einem Verstoß gegen die Regelungen zur Prostitution liegen. Nach den eben genannten Regelungen kann die Landesregierung zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstands für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern (Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGStGB) bzw. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner (Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGStGB) durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen; darüber hinaus ist nach Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EGStGB das Verbot der Straßenprostitution für das gesamte Gemeindegebiet unabhängig von der Einwohnerzahl möglich. Gemäß Art. 297 Abs. 2 EGStGB kann die Landesregierung diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen. Dies ist nach § 2 der

Verordnung der sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution mit Erlass der Sperrbezirksverordnung Leipzig erfolgt.

b) Gemessen hieran lag im konkreten Fall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Der Kläger bot zunächst seit 2018 Tantramassagen unter der Anschrift [REDACTED] und damit im Sperrbezirk an. Auch wenn er aktuell – aufgrund des Rechtsstreites – keine Tantramassagen mehr praktiziert, droht mit Wiederaufnahme des Angebots ein unmittelbarer Verstoß gegen § 2 Nr. 25 der Sperrbezirksverordnung Leipzig. Die Anordnung der Beklagten in Nr. 2 des Bescheides vom 9.8.2024 erweist sich damit als rechtmäßig. Dem Kläger wurde zu Recht die Ausübung sexueller Dienstleistungen unter der Anschrift Stefan-Zweig-Straße 21 untersagt.

aa) In formeller Hinsicht entspricht die Sperrbezirksverordnung Leipzig der zitierten Rechtsgrundlage und begegnet damit keinen rechtlichen Bedenken. Die Beteiligten haben insoweit ebenfalls keine Einwände erhoben.

bb) Die Voraussetzungen des § 1 und § 2 Nr. 25 Sperrbezirksverordnung Leipzig liegen vor.

Gemäß § 2 der Sperrbezirksverordnung Leipzig ist in der Stadt Leipzig jede Form der Prostitution und deren Anbahnung im Freien, in ortsfesten oder beweglichen Einrichtungen aller Art innerhalb bestimmter begrenzter Gebiete verboten. Prostitution im Sinne der Verordnung ist die Erbringung einer sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Sperrbezirksverordnung). Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Sperrbezirksverordnung ist eine sexuelle Dienstleistung eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt.

(1) Der Geschäftssitz des Klägers Stefan-Zweig-Straße 21 befindet sich unmittelbar im Stadtteil Böhlitz-Ehrenberg und damit im Sperrbezirk. Nach Nr. 25 der Verordnung wird der Stadtteil Böhlitz-Ehrenberg folgendermaßen als Sperrbezirk erfasst: Innerhalb der Ortsteilgrenzen von Böhlitz-Ehrenberg, außer im Gebiet Paul-Langheinrich-Straße von Ortsteilgrenze bis Einmündung Ludwig-Hupfeld-Straße, Ludwig-Hupfeld-Straße von der Einmündung Paul-Langheinrich-Straße bis Ortsteilgrenze nördlich der Einbindung der Merseburger Straße.

(2) Das Angebot von Tantramassagen ist auch als sexuelle Dienstleistung einzuordnen.

Die Begriffsbestimmung in § 1 der Sperrbezirksverordnung Leipzig deckt sich mit der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 ProstSchG, wonach eine sexuelle Dienstleistung eine sexuelle Handlung

mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG).

(a) Der Kläger führt eine Vielzahl von Aspekten an, die seine Tätigkeit von einer Prostitution unterscheiden sollen. Hierzu zählt er u.a. die konkrete Lage sowie die Ausstattung und Außendarstellung seines Studios, die Verpflichtung, einen festen Termin zu buchen und damit die fehlende Laufkundschaft, die typische und nicht mit Kriminalität in Verbindung stehende Klientel. Er werbe im Internet nicht mit Nacktfotos oder erotischen Inhalt. Ferner weist er auf die Notwendigkeit eines ausführlichen Vorgesprächs vor Beginn der Tantramassage hin sowie darauf, dass er eine umfassende und qualifizierte Ausbildung durchlaufen habe, weshalb die Einordnung seiner Tätigkeit als Prostitution für ihn stigmatisierend sei. Geschlechtsverkehr werde von vornherein nicht angeboten; es gehe bei seinem Angebot um einen heilenden, therapeutischen Ansatz und gerade nicht um „bloße Triebabfuhr“, weshalb es damit insgesamt eher der Tätigkeit eines Gynäkologen vergleichbar sei. Es handele sich um ein alternativmedizinisches Angebot.

Damit kann der Kläger allerdings nicht durchdringen. Denn auch wenn die vorgenannten Umstände tatsächlich zutreffen mögen, ist im vorliegenden Kontext eine sexuelle Handlung im Sinne des § 2 ProstSchG zu bejahen. Der Kläger selbst stellt nicht in Abrede, dass eine Tantramassage auch eine sexuelle Komponente enthalten kann. Ausweislich seiner Homepage (<https://www.tantrazentrum-leipzig.de>) könne Tantramassage den Intimbereich und sexuelle Lust mit einbeziehen. Tantramassage biete die Möglichkeit, sich jenseits partnerschaftlicher Interaktion persönlich in seiner eigenen Sexualität zu erleben. So könne nach seiner eigenen Beschreibung beispielsweise die Massage des weiblichen bzw. männlichen Geschlechtsteils (Yoni bzw. Lingam) schwerpunktmäßig erfolgen. Zwar ziele die Tantramassage nicht auf das Erreichen des sexuellen Höhepunktes ab. Der Kläger führt aber auf seiner Homepage auch aus, dass Lust erlaubt sei. Dies deckt sich im Wesentlichen mit den Beschreibungen des TMV. Dieser gibt auf seiner Homepage an, dass die Berührungen im Rahmen einer Tantramassage nicht hauptsächlich dem Lustgewinn, sondern dem ganzheitlichen Erleben des eigenen Körpers dienen. Sie lasse indes kein Körperteil aus. Insbesondere integriere sie die Sexualität und wecke ihre Energie als Lebenskraft. Jede Folge davon, sei es Atem, Stimme oder Bewegung, sei es Ejakulation oder aufsteigende Erschütterung, Tränen bis hin zur lustvoll-mystischen Erfahrung oder einfach nur ein schlichter Orgasmus – alles sei willkommen und in Ordnung. Die Erzeugung und Nutzung sexueller Energie ist damit ein erklärtes Ziel der Tantramassage.

Soweit der Kläger vorträgt, es gehe nicht um die Erfüllung erotischer Wünsche, führt dies zu keiner anderen Einschätzung. Denn für die Einordnung als sexuelle Dienstleistung im Sinne

des § 2 Abs. 1 ProstSchG kommt es nicht darauf an, ob die speziellen Handlungen im allgemeinen Sprachgebrauch durchgängig als Prostitution bewertet werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 28.8.2020 - 6 B 10864/20 -, juris Rn. 12 m.w.N.). Ferner sind nach den Ausführungen des Klägers Empfangener und Massierender meist unbekleidet. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu einer fachärztlichen, beispielsweise gynäkologischen oder urologischen, Untersuchung der Geschlechtsorgane dar, bei der der behandelnde Arzt und auch der Patient im Übrigen bekleidet bleiben. Dass ein Vergleich zwischen einer Tantramassage und einer Gesundheitszwecken dienenden Untersuchung fehlgeht, stellt der Kläger auf seiner Homepage selbst fest. Denn dort führt er aus, dass gegenüber dem ärztlichen Griff bei der Berührung im Rahmen einer Tantramassage Lust erlaubt sei.

Darüber hinaus erbringt der Kläger seine Behandlungen gegen Entgelt, wobei die Kosten für einer 90-minütige Tantramassage auf der Homepage mit 130 € und für eine 60-minütige therapeutische Tantramassage mit 60 € veranschlagt werden, womit es auch nicht am Merkmal der Entgeltlichkeit fehlt.

(b) Ein solches Verständnis entspricht auch dem Sinn und Zweck des ProstSchG. Ihm liegt grundsätzlich ein weites Verständnis von Prostitution zugrunde, das alle Angebotsformen entgeltlicher sexueller Kontakte und deren gewerbsmäßige Organisation dem Bereich der Prostitution zurechnet. Nahezu alle Formen bezahlter sexueller Kontakte sollen erfasst sein (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 25.5.2016 - BT-Drs. 18/8556 -, S. 58). Die gesetzlichen Maßnahmen zielen darauf ab, die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und haben zum Ziel, Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen. Entsprechend diesem Schutzzweck wird damit das Ziel verfolgt, den Anwendungsbereich auf eine möglichst große Bandbreite an Geschäftsmodellen im Bereich der sexuellen Dienstleistung zu erstrecken (vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 32, 58). Entgegen der Ansicht des Klägers werden dabei nicht nur alle üblicherweise der Prostitution zugerechneten Formen sexueller Handlungen gegen Entgelt – die möglicherweise überwiegend von männlichen Kunden in Anspruch genommen werden – einschließlich sexualbezogener sadistischer oder masochistischer Handlungen erfasst, sondern eben auch Erscheinungsformen, die im allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch nicht durchgängig als Prostitution bewertet werden, so beispielsweise die Sexualassistenz für Menschen mit Behinderung (vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 59; VG Augsburg, Urt. v. 26.10.2023 - Au 5 K 22.1430 -, juris Rn. 44).

Ein weites Verständnis des Begriffs ist vom Wortlaut der Definition gedeckt und steht im Übrigen mit dem strafrechtlichen Verständnis des Begriffs der sexuellen Handlung im Einklang.

Hierauf nimmt die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/8556, S. 59) ausdrücklich Bezug, wenn es hier heißt: „Der Begriff der ‚sexuellen Handlung‘ ist beispielsweise durch das Strafgesetzbuch eine eingeführte Begriffsbildung, die daher keiner näheren gesetzlichen Definition bedarf.“ Nach der ständigen Rechtsprechung im Strafrecht ist anerkannt, dass der Begriff der sexuellen Handlung unter Heranziehung ausschließlich objektiver Kriterien bestimmt werden kann, wenn die Tätigkeit objektiv, also allein gemessen an ihrem äußeren Erscheinungsbild, einen eindeutigen Sexualbezug aufweist. Darüber hinaus können äußerlich ambivalente Handlungen dann als sexuelle Handlungen eingeordnet werden, wenn diese zwar für sich betrachtet nicht ohne Weiteres sexualbezogen sind, wohl aber aus der Sicht eines objektiven Betrachters, der alle Umstände des Einzelfalls, also auch die Zielrichtung des Täters, kennt, eine solche sexuelle Intention erkennen lassen. Entscheidend ist, ob ein den Vorgang wahrnehmender objektiver Beobachter, der mit sexuellen Vorgängen vertraut ist, einen Sexualbezug bejahen würde. Hierbei soll regelmäßig die optische Wahrnehmung maßgeblich sein, wobei die Einordnung als ‚sexuell‘ aber auch durch akustische, haptische und unter Umständen auch durch olfaktorische Wahrnehmung möglich sein soll. Eine sexuelle Handlung liegt unzweifelhaft vor, wenn die Handlung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Bezug zu Sexualität aufweist, wenn also sexueller Körperkontakt mit einer anderen Person hergestellt oder der eigene Körper in sexueller Weise berührt, aber auch, wenn ohne eine solche Berührung der Körper in sexualisierten Posen präsentiert wird (vgl. hierzu VG Berlin, Beschl. v. 17.11.2022 - 4 L 460/22 - juris, Rn. 9 m.w.N.).

(c) Eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs der Prostitution für die Tantramasage kommt nach Auffassung der Kammer nicht in Betracht. Der Vortrag des Klägers, dass er seit 2017 vom TMV zertifiziert sei, verfängt nicht. Gleiches gilt im Hinblick auf die Darlegung, dass es sich bei der überwiegenden Anzahl seiner Kundschaft um das therapeutische Mittel der Wahl zur Behandlung von sexuellen Traumata und anderen Störungen handele (sog. Embodiment).

(aa) Anders als bei der Analogie, die (ausweitend) eine planwidrige Regelungslücke schließt, liegt der (einschränkenden) teleologischen Reduktion eine Norm zugrunde, die nach ihrem Wortlaut eine Vielzahl von Sachverhalten erfasst, obwohl einige von ihnen aufgrund des Normzwecks nicht erfasst werden sollten. Voraussetzung für eine teleologische Reduktion ist also, dass der Wortlaut einer Vorschrift zu weit gefasst ist, mithin auch solche Fälle erfasst, die der inneren Teleologie (Zielsetzung) des Gesetzes widersprechen. Das Telos – also das Ziel bzw. der Zweck – zwingt demnach zu einer Reduktion des Wortlauts und damit zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs. Hingegen liegt eine verfassungsrechtlich unzulässige richterliche Rechtsfortbildung dann vor, wenn sie, ausgehend von einer teleologischen (Über-)Interpretation, den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, ihren Widerhall nicht im Gesetz findet

und vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich oder – bei Vorliegen einer erkennbar planwidrigen Gesetzeslücke – stillschweigend gebilligt wird. Richterliche Rechtsfortbildung überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen, wenn sie deutlich erkennbare, möglicherweise sogar ausdrücklich im Wortlaut dokumentierte gesetzliche Entscheidungen abändert oder ohne ausreichende Rückbindung an gesetzliche Aussagen neue Regelungen schafft (vgl. VG Augsburg, Urt. v. 26.10.2023 - Au 5 K 22.1430 -, juris Rn. 56 m.w.N.).

(bb) Die Kammer vermag vorliegend nicht die Gebotenheit einer teleologischen Reduktion zu erkennen.

Das ProstSchG verfolgt ausweislich der Gesetzesbegründung die Zielsetzung, das (sexuelle) Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken, verträgliche Arbeitsbedingungen, auch zum Schutz der Gesundheit, zu schaffen, ordnungsrechtliche Überwachungsinstrumente zu verbessern, Rechtssicherheit für legale Ausübung der Prostitution zu verbessern, gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution und sozial unverträgliche oder jugendgefährdende Auswirkungen auszuschließen und Kriminalität in der Prostitution zu bekämpfen (BT-Drs. 18/8556, S. 33). Dieser Gesetzeszweck beansprucht nach Auffassung der Kammer auch bei der Tantramassage Geltung, wenn auch mit einer deutlichen Schwerpunktverlagerung auf die erstgenannten Ziele. Zwar ist dem Kläger zuzugestehen, dass insbesondere in der Literatur diskutiert wird, ob sich in Anbetracht der mit dem ProstSchG verfolgten Ziele die Einbeziehung von Tantramassagen in den Anwendungsbereich des Gesetzes als sachgerecht erweist (vgl. Abschlussbericht der Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 26.6.2025 - BT-Drs. 21/700 -, S. 195). Dennoch erfolgte bisher gerade keine gesetzgeberische Einschränkung des Anwendungsbereichs. Abgesehen davon, dass es sich bei einem Anbieter von Tantramassagen nicht um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt, schließt dies die Vornahme sexueller Handlungen nicht aus. Dem ProstSchG ist insbesondere nicht zu entnehmen, dass nicht auch therapeutisch indizierte Handlungen eine sexuelle Dienstleistung darstellen können. Selbst wenn den Massagen eine heilende bzw. gesundheitsfördernde Wirkung zukäme, ist also eine sexuelle Handlung nicht automatisch ausgeschlossen (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 17.11.2021 - 29 K 8461/18 -, juris Rn. 172 f.).

Mit seinem Vortrag, dass er unter Berücksichtigung der geschilderten tatsächlichen Verhältnisse in seinem Studio und seiner Kundenstruktur nicht schutzbedürftig sei, dringt der Kläger ebenfalls nicht durch. Zwar mag es zutreffen, dass die Bedingungen in seiner Praxis insbesondere einen Missbrauch von Angestellten ausschließen. Denn er beschäftigt keine Mitarbeiter und der Ablauf der Massage folge – insbesondere aufgrund seiner beim TMV genossenen Ausbildung – klaren Regeln und Abläufen. Auch sein Außenauftritt sei diskret gehalten und

deute nicht ansatzweise auf eine erotische oder sexuelle Komponente hin. Das führt aber nicht dazu, dass sein Angebot nicht als sexuelle Dienstleistung zu qualifizieren wäre. Denn bei der Einordnung von Tantramassagen als sexuelle Dienstleistung kann nicht auf die Betriebsstruktur des einzelnen Anbieters abgestellt werden. Spezifischer Schutzzweck des Gesetzes ist es, die (sexuelle) Selbstbestimmung von Menschen in diesem Tätigkeitsfeld umfassend zu schützen. Die Anwendbarkeit des ProstSchG kann daher nicht von den organisatorischen Ausgestaltungen des einzelnen Betriebes abhängig gemacht werden. Denn diese kann schon allein hinsichtlich der Personalausstattung stetigen Veränderungen unterliegen. Darüber hinaus fehlt es an der Praktikabilität. Den Aufsichtsbehörden kann nicht zugemutet werden, die jeweiligen „Settings“ des Angebots von Tantramassagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Wie die Beklagte zutreffend ausführt, geht mit der Einordnung der Tantramassage als sexuelle Handlung im Sinne des ProstSchG auch weder eine moralische Bewertung einher, noch stellt sie für den Kläger unzumutbare Hürden auf, denn hierdurch wird der Betrieb nicht schlechthin verboten, sondern dürfte dieser lediglich nicht am bisherigen Standort – im Sperrbezirk – angeboten und praktiziert werden (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 17.11.2022 - 4 L 460/22 - juris, Rn. 12). Insoweit trifft auch nicht zu, dass die Einstufung seines Betriebes als Prostitutionsstätte existenzbedrohend sei. Dass – wie der Kläger weiter meint – es hierdurch zu massiven Einschränkungen im therapeutischen Bereich käme, da seine überwiegend weibliche Kundschaft das Stigma des Aufsuchens einer Prostitutionsstätte meide, ist reine Vermutung. Ungeachtet dessen handelt es sich hierbei nicht um eine zwangsläufige Rechtsfolge der Regelungen des ProstSchG bzw. der Sperrbezirksverordnung, sondern um eine individuelle Entscheidung der Kunden. Nach alledem würde eine teleologische Reduktion damit der Zielsetzung des Gesetzes in seiner aktuellen Fassung widersprechen.

(d) Die Kammer teilt auch die von den Verwaltungsgerichten Berlin und Düsseldorf vertretene Auffassung, wonach es nicht darauf ankommt, ob der Schwerpunkt der Behandlung in einer sexuellen Handlung liegt. Damit hilft auch der Vortrag des Klägers, seine Tantramassagen seien überwiegend auf Therapie und Heilung gerichtet und 90 % erfolgten ohne genitale Berührung sowie dass lediglich ein verschwindend geringer Anteil seiner männlichen Kunden zum sexuellen Höhepunkt käme, in diesem Kontext nicht weiter. Denn die Schwerpunktbeurteilung findet im Gesetz keine Stütze. Der Wortlaut des Gesetzes gibt eine solche Betrachtungsweise nicht her. § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG differenziert nicht zwischen einer Gesamtdienstleistung und dem darin enthaltenen sexuellen Handlungsanteil. Die Legaldefinition enthält auch keinen Schwellenwert, bei dessen Überschreitung der Sexualbezug überwiegt. Vielmehr verdeutlicht der Wortlaut des Gesetzes gerade, dass am Vorliegen einer „sexuellen Dienstleistung“ keine sonderlich hohen Hürden zu stellen sind: Der vorangestellte unbestimmte Artikel („eine“) und die Verwendung des Singulars geben zu erkennen, dass für die Bejahung einer „sexuellen Dienstleistung“ nicht einmal mehrere sexuelle Handlungen

notwendig sind. Darüber hinaus lässt es das Gesetz ausreichen, wenn die entsprechende Handlung vor einer anderen Person ausgeführt wird, ohne dass es überhaupt zu wechselseitigen Berührungen kommen muss. Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht gegen eine Schwerpunkt Betrachtung. Der Gesetzgeber hat das Vorliegen einer sexuellen Dienstleistung nicht von der Vornahme „überwiegend“ sexueller Handlungen abhängig gemacht; es finden sich keinerlei Hinweise dafür in der Gesetzesbegründung. Systematische Gründe lassen ebenfalls erhebliche Zweifel an einer Schwerpunkt Betrachtung aufkommen. Diese hatte ihren Ursprung im öffentlichen Baurecht. Das ProstSchG verfolgt allerdings einen anderen **Schutzzweck, nämlich die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen** in der Prostitution möglichst umfassend zu gewährleisten. Die Definition der sexuellen Dienstleistung ist daher bewusst sehr weit gefasst, um alle Angebotsformen entgeltlicher sexueller Kontakte oder deren gewerbsmäßiger Organisation zu erfassen. Dieser deutlich andere Schutzzweck verbietet es, die aus dem Baurecht stammende Schwerpunkt Betrachtung auf das Prostituiertenschutzrecht zu übertragen (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 17.11.2021 - 29 K 8461/18 -, juris Rn. 152 ff. m.w.N.).

Schließlich führt das VG Düsseldorf zutreffend aus, dass **eine Schwerpunkt Betrachtung kaum justiziabel wäre**. So bliebe unklar, welcher zeitliche Anteil einer (Tantra-)Massage auf die Behandlung des Geschlechts teils entfallen müsste, damit es sich insgesamt um eine sexuelle Handlung handelt. Wollte man bei der Betrachtung nicht auf eine einzelne Massage abstellen, sondern auf alle in einem Monat durchgeführten Massagen, hätte derjenige Vorteile, der neben Tantra- auch sonstige Massagen ohne sexuelle Komponenten vornimmt. Zudem legte eine Schwerpunkt Betrachtung den Ansatz nahe, die Angebote so auszugestalten, dass sie im Rahmen einer Gesamtdienstleistung zu einem überwiegenden (zeitlichen) Teil Maßnahmen enthalten, die keine sexuellen Handlungen darstellen, sodass es sich insgesamt nicht (mehr) um eine sexuelle Dienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG handelte, um so den Anwendungsbereich des Gesetzes zu umgehen (vgl. Urt. v. 17.11.2021 - 29 K 8461/18 -, juris Rn. 163).

2. Die Gebührenentscheidungen sind ebenfalls rechtmäßig.

a) Die Kostenentscheidung des Bescheides vom 9.8.2024 ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach rechtmäßig. Verwaltungskosten sind Gebühren und Auslagen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG und demjenigen aufzuerlegen, dem eine öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG. Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person steht, § 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsVwKG. Der Kläger hat durch

sein Handeln zurechenbar die Pflicht der Beklagten zum Handeln ausgelöst. Die Höhe der Gebühr bemisst sich gemäß §§ 3, 6 und § 4 Abs. 2 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Person, der diese Leistung nach § 2 Abs. 2 SächsVwKG zuzurechnen ist, und bewegt sich in Anlehnung der lfd. Nr. 46, Tarifstelle 29 des 10. Sächsischen Kostenverzeichnisses innerhalb des dort festgelegten Rahmens. Vorliegend wurden die Gebühren anhand des tatsächlichen, aus der Verwaltungsakte ersichtlichen Verwaltungsaufwandes von 240 Minuten bemessen. Gründe für die Abweichung vom Kostendeckungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 SächsVwKG sind nicht ersichtlich. Auslagen für die Zustellung des Bescheides werden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG in der tatsächlich entstandenen Höhe – hier 2,56 € – erhoben. Soweit der Bescheid als Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Auslagen § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG nennt, handelt es sich offensichtlich um ein versehentliches Heranziehen der alten Fassung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 17.9.2003. In der Sache ist die Vorschrift jedoch gleichlautend mit dem nunmehr geltenden § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG (vgl. hierzu VG Leipzig, Beschl. v. 20.9.2022 - 5 L 201/22 -).

b) Die Kostenentscheidung des Widerspruchsverfahrens ist ebenfalls rechtmäßig. Die Kosten wurden dem Kläger auferlegt, da der Widerspruch – soweit das Widerspruchsverfahren nicht eingestellt ist – zurückgewiesen wurde. Die Gebühr von 202,08 € für das Widerspruchsverfahren bewegt sich im anwendbaren Gebührenrahmen bis 150 % des Ausgangsbescheides gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG und begegnet in der Höhe keinen Bedenken. Sie wurde anhand des angefallenen Verwaltungsaufwandes von drei Stunden bemessen. Hinzu kamen noch die Kosten für die Zustellung des Widerspruchsbescheids als notwendige Auslagen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO. Von einem Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils hat das Gericht abgesehen, § 167 Abs. 2 VwGO.

Die Berufung gegen das Urteil der Kammer war nach § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Denn der Rechtsfrage, was unter einer sexuellen Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 ProstSchG und damit unter einer sexuellen Dienstleistung zu verstehen ist, kommt wegen der vielschichtigen Fallgestaltungen (Tantramassagen, Sexualassistenz etc.) eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, liegt also im allgemeinen Interesse und hat deswegen grundsätzliche Bedeutung, zumal – soweit ersichtlich – hierüber bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden worden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Dr. T [REDACTED]

B [REDACTED]

Dr. W [REDACTED]

BESCHLUSS

vom 3. Februar 2026

Der Streitwert wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz - GKG - in Anlehnung an Nr. 54.2.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 11/2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Streitwertbeschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig

